



Reglement für Hunde-Ausstellungen (AR)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Länggassstrasse 8, 3012 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat central / Ufficio centrale

Postfach 8276
CH - 3001 Bern

☎ 031 306 62 62 📠 031 306 62 60

E-Mail skg@hundeweb.org / scs@chienweb.org
Homepage www.hundeweb.org / www.chienweb.org

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	2
Art. 1 Arten von Ausstellungen	4
Art. 2 Durchführung, Genehmigung	4/5
Art. 3 Anzahl der Ausstellungen, Termenschutz	5
Art. 4 Ausstellungsprogramm, Meldeschein, Katalog, Richterberichte	5
Art. 5 Zulassung	6
Art. 6 Ausgeschlossene Hunde, Hunde von Funktionären der Ausstellung	6/7
Art. 7 Einlieferung, Vorführen der Hunde	5
Art. 8 Eintrittsberechtigung	7
Art. 9 Klasseneinteilung	8/9
Art. 10 Zuchtgruppen-Wettbewerb (ZGW)	10
Art. 11 Durchführen des Richtens, Formwerte, Platzierung	10/11
Art. 12 Anwartschaft für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI	11
Art. 13 Anwartschaft für den Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ der SKG	11
Art. 14 Richter und Richteranwälter	11/12
Art. 15 Verfehlungen	12
Art. 16 Einsprachen gegen Richterurteile	13
Art. 17 Rekurs	14
Art. 18 Sanktionen	14/15
Art. 19 Absage einer Ausstellung	15
Art. 20 Schlussbestimmungen	15
Art. 21 Inkrafttreten des Reglements	16



Abkürzungen

Arbeitsausschuss für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter	AAA
Ausbildungskennzeichen	AKZ
Ausführungsbestimmungen	AB
Ausstellungsleitung	AL
Reglement für Hunde-Ausstellungen der SKG	AR
Ausstellungs-Richter-Ordnung	ARO
Begleithund	BH
Certificat d'Aptitude aux Championnat International de Beauté	CACIB
Certificat d'Aptitude aux Championnat Suisse de Beauté	CAC
Championklasse	ChK
Fédération Cynologique Internationale	FCI
Gebrauchshundeklasse	GK
Hors concours-Klasse	HCK
Internationale Prüfungsordnung	IPO
Jugendklasse	JK
Jüngstenklasse	JüK
Offene Klasse	OK
Prüfungsordnung	PO
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Technische Kommission für Jagdhundewesen	TKJ
Zentralvorstand der SKG	ZV
Zuchtgruppen-Wettbewerb	ZGW
Zwischenklasse	ZK

Gestützt auf die SKG-Statuten und unter Berücksichtigung des „Règlements des Expositions“ der Fédération Cynologique Internationale (FCI) erlässt die Delegiertenversammlung (DV) der SKG die nachstehenden Bestimmungen. Sie sind verbindlich für Organisatoren von Ausstellungen, für Richter, Richter-Anwärter, Ring-Sekretäre, Ring-Ordner und Aussteller.

Das vorliegende Reglement für Hunde-Ausstellungen (AR) der SKG wird ergänzt durch vom Zentralvorstand (ZV) der SKG erlassene Ausführungsbestimmungen (AB/AR).

Art. 1 Arten von Ausstellungen

Das Reglement unterscheidet nachstehende Arten von Ausstellungen:

1.1 Ausstellungen für alle Rassen

1.11 Internationale Hundeausstellungen, an denen das CACIB (Anwartschaft für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI) und das CAC (Anwartschaft für den Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ der SKG) ausgeschrieben werden.

1.12 Nationale Ausstellungen, an denen das CAC ausgeschrieben wird.

Der ZV der SKG kann alljährlich anlässlich einer von ihm bestimmten CACIB/CAC-Ausstellung einen Sondertitel vergeben.

1.2 Nationale Ausstellungen für einzelne oder mehrere Rassen bzw. Rassegruppen.

1.21 Ausstellungen, an denen das CAC ausgeschrieben wird.

1.22 Ausstellungen ohne CAC.

1.3 Interne Ausstellungen ohne CAC von Rasseklubs, Lokalsektionen oder Interessengemeinschaften, die in erster Linie für die Hunde ihrer Mitglieder bestimmt sind.

1.4 Altersfrischewettbewerbe für Hunde ab vollendetem 8. Lebensjahr.

Art. 2 Durchführung, Genehmigung

Durchführung

2.1 Verantwortlich für die Durchführung von Ausstellungen gemäss Art. 1.1 ist die SKG. Der ZV der SKG kann die Durchführung an Sektionen der SKG oder an regionale Vereinigungen übertragen.

Zuständig für die Durchführung von Ausstellungen gemäss Art. 1.2, 1.3 und 1.4 sind in der Regel die Sektionen der SKG oder regionale Vereinigungen. In besonderen Fällen führt die SKG diese Ausstellungen selber durch.



Genehmigung

- 2.2 Für sämtliche Ausstellungen ist vorgängig die Genehmigung des ZV der SKG einzuholen. Die Ausstellungen mit Vergabe des CACIB bedürfen überdies der Genehmigung durch die FCI, welche durch die SKG eingeholt wird.

Art. 3 Anzahl der Ausstellungen, Termenschutz

- 3.1 Die Anzahl der jährlichen Hundeausstellungen unter der Aufsicht der SKG ist nicht beschränkt; nach Möglichkeit sind sie jedoch zeitlich und regional so anzusetzen, dass sie sich gegenseitig nicht zu stark konkurrenzieren. In Zweifelsfällen entscheidet der ZV der SKG endgültig. Liegen für das gleiche Datum Bewerbungen für internationale und nationale Ausstellungen vor, so haben die CACIB-Ausstellungen den Vorrang. Ausgenommen sind CAC-Ausstellungen, für die bereits eine Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 4 Ausstellungsprogramm, Meldeschein, Katalog, Richterberichte

Programm, Meldeschein, Katalog

- 4.1 An Veranstaltungen gemäss Art. 1.1 sind die Herausgabe eines Programms, eines Meldescheines und die Abgabe eines Kataloges obligatorisch. Bei Ausstellungen gemäss Art. 1.2 beschränkt sich diese Pflicht auf Ausstellungen, an denen das CAC ausgeschrieben wird.

An Veranstaltungen gemäss Art. 1.1 muss der Katalog an hervorgehobener Stelle das FCI-Logo zeigen und folgenden Aufdruck haben: „Fédération Cynologique International (FCI)“.

Richterberichte

- 4.2 CACIB- und CAC-Ausstellungen verpflichten in jedem Fall zur Abgabe von Richterberichten. An nationalen Ausstellungen ohne Vergabe des CAC ist die Abgabe von Richterberichten fakultativ.

Die Ausfertigung der Richterberichte richtet sich nach den Bestimmungen in den AB/AR.

An sämtlichen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und 1.21 müssen die Richterberichte im Ring abgefasst werden.

Ein vom Richter unterzeichneter und dem Aussteller ausgehändigter Richterbericht darf hinterher keinesfalls mehr abgeändert werden.

Nachmeldungen

- 4.3 Die Aufnahme von Nachmeldungen in Form von Nachträgen oder A-Nummern in Katalogen gemäss Art. 4.1 ist grundsätzlich nicht gestattet.

Im Katalog nicht aufgeführte Hunde

- 4.4 Im Katalog nicht aufgeführte Hunde dürfen nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog sei durch ein Versehen der Ausstellungsleitung (AL) unterblieben.



Art. 5 Zulassung

Zucht- / Stammbuch

- 5.1 Unter Berücksichtigung von Art. 5.2 sind an Ausstellungen gemäss Art. 1 nur Hunde zugelassen, die in einem von der FCI anerkannten Zucht-/Stammbuch bzw. dessen Register eingetragen sind.

Hunde von in der Schweiz wohnhaften Eigentümern

- 5.2 Hunde, deren Eigentümer in der Schweiz Wohnsitz haben, müssen bei der Anmeldung zur Ausstellung im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) bzw. dessen Register eingetragen sein; dies gilt auch dann, wenn sie bereits in einem andern, von der FCI anerkannten Zucht-/Stammbuch bzw. dessen Register eingetragen sind.
- 5.3 Als Aussteller gilt in jedem Falle der rechtmässige Eigentümer.

Eigentümer

- 5.4 Auf dem Meldeschein muss/müssen der/die rechtmässige/n Eigentümer des Hundes aufgeführt sein.

**Art. 6 Ausgeschlossene Hunde,
Hunde von Funktionären an der Ausstellung**

- 6.1 Von der Teilnahme an Ausstellungen gemäss Art. 1 sind ausgeschlossen:
- 6.11 Hunde, die nicht in einem von der FCI anerkannten Zucht-/Stammbuch bzw. dessen Register eingetragen sind.
- 6.12 Hunde im Eigentum von Personen, die aus der SKG ausgeschlossen worden sind oder gegen die der ZV der SKG oder die FCI eine Ausstellungssperre verhängt hat.
- 6.13 Kranke und krankheitsverdächtige Hunde, ein- oder beidseitig kryptorchide oder kastrierte Rüden sowie hitzige, hochträchtige oder wurfbetreuende Hündinnen. In Zweifelsfällen steht die Entscheidung über deren Zulassung der durch die AL bestimmten und von ihr eingesetzten Veterinärkontrollstelle zu.
- 6.14 Hunde, die an Ohren und/oder Rute kupiert sind.

Über eine teilweise Rückerstattung des Meldegeldes entscheidet die AL endgültig.

Zurückweisung von Meldungen

- 6.2 Die AL ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Arbeitsausschusses (AA) für Ausstellungen, Meldungen unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.



Hunde von Funktionären der Ausstellung

- 6.3** Richter und Richteranwälter, die an einer Ausstellung ihr Amt ausüben, dürfen am betreffenden Tag Hunde, die in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehen, weder ausstellen, ausstellen lassen, vorführen noch vorführen zu lassen.

Familienangehörige und im gleichen Haushalt lebende Personen von Richtern und Richter-Anwärttern dürfen am gleichen Tag Hunde ausstellen, jedoch nicht unter diesen Richtern bzw. Richter-Anwärttern.

Familienangehörige und im gleichen Haushalt lebende Personen von Ring-Sekretären und Ring-Ordern dürfen am gleichen Tag Hunde ausstellen, jedoch nicht unter Richtern, für die diese Ring-Funktionäre tätig sind.

Ring-Sekretäre und Ring-Ordner dürfen am Tag, an dem sie eingesetzt sind, keine Hunde selbst vorführen. In ihrem Eigentum stehende Hunde dürfen ausgestellt werden, jedoch nicht unter dem Richter, für den sie an diesem Tag tätig sind.

Der AA für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter (AAA) kann für Ausstellungen gemäss Art. 1.2 und 1.3, die von einem Rasseklub organisiert werden, Ausnahmen bewilligen, sofern die Gewähr besteht, dass der Ablauf der Ausstellung dadurch nicht gestört wird.

Art. 7 Einlieferung, Vorführung der Hunde

Tierärztliche Kontrolle

- 7.1** Die AL ist berechtigt, die gemeldeten Hunde durch einen Tierarzt der Veterinär-Kontrolle zu überprüfen. Es gelten die jeweiligen seuchenpolizeilichen Vorschriften.

Vorführung im Ring

- 7.2** Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein Hund dem zuständigen Richter rechtzeitig im Ring vorgeführt wird.
Er hat im Ring die Katalognummer des Hundes deutlich sichtbar zu tragen.

Art. 8 Eintrittsberechtigung

Aussteller

- 8.1** Die Annahmestätigung eines gemeldeten Hundes berechtigt eine (1) Person zum freien Eintritt am betreffenden Ausstellungstag.

Mitglieder von SKG-Sektionen

- 8.2** Mitglieder von SKG-Sektionen bezahlen bei allen Ausstellungen bei Vorweisen der gültigen Mitgliederkarte den halben Eintrittspreis. Gültigkeit der Mitgliederkarte: bis 31. März des Folgejahres.

Die Mitgliederkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Missbrauch hat Sanktionen durch den ZV der SKG zur Folge.



Art. 9 Klasseneinteilung

Bestimmung des für die Klasseneinteilung bestimmenden Alters

- 9.1 Bei der Einteilung in die verschiedenen Klassen ist für das jeweils vorgeschriebene Mindest- bzw. Höchstalter das Datum des Vortages der Bewertung massgebend.

Ausstellungsklassen

- 9.2 An internationalen und nationalen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und 1.2 sind folgende Klassen zulässig:

Jüngstenklasse (JüK):	für Hunde von 6 bis 9 Monaten
Jugendklasse (JK):	für Hunde von 9 bis 18 Monaten
Zwischenklasse (ZK)	für Hunde von 15 bis 24 Monaten
Offene Klasse (OK):	für Hunde ab 15 Monaten
Gebrauchshundeklasse (GK):	für Hunde ab 15 Monaten
Championklasse (ChK):	für Hunde ab 15 Monaten
Veteranenklassen (VK):	für Hunde ab 8 Jahren
Hors concours-Klasse (HCK):	für Hunde ab 9 Monaten

- 9.21 Die Gebrauchshundeklasse (GK) ist offen für Hunde von Rassen, die gemäss den Bestimmungen der FCI zur Erlangung des Titels „Internationaler Schönheits-Champion“ einer Arbeitsprüfung unterworfen sind (Ausnahme: Schlittenhunde).

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Wach- und Schutzhunde müssen eine in der gültigen Prüfungsordnung (PO) des zuständigen Landesverbandes oder in der Internationalen Prüfungsordnung (IPO) aufgeführte Leistungsprüfung mit Ausbildungskennzeichen (AKZ) absolviert haben.
- Jagdhunde müssen eine vom zuständigen Rasseklub festgelegte und von der Technischen Kommission für das Jagd hundewesen (TKJ) genehmigte Prüfung bestanden haben.
- Windhunde benötigen zur Teilnahme in der Gebrauchshundeklasse das von der FCI vorgeschriebene Formular.
- Schlittenhunde mit gültigem Arbeitsausweis können an nationalen Ausstellungen gemäss Art. 1.12 und 1.2 in der Gebrauchshundeklasse gemeldet werden.
- Für die Meldung in den Gebrauchshundeklassen muss der Meldung das von der FCI vorgeschriebene Formular in Kopie beigefügt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Bereich der Besitzer und/oder der Eigentümer seinen dauernden Wohnsitz hat, enthält. Die Modalitäten der Kontrolle sind in den AB/AR geregelt.



- 9.22** In der Championklasse können Hunde ausgestellt werden, die bereits den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI oder einen von der FCI bzw. von einem Landesverband anerkannten nationalen Schönheits-Champion-Titel (z.B. Schweizer Schönheits-Champion, VDH-Champion) errungen haben.
Der betreffende Titel muss beim Einsenden des Meldescheines (Stichtag: Versanddatum bzw. Poststempel) an die AL bereits homologiert sein. Kopien der Belege sind der Anmeldung beizulegen.
- 9.23** In der Veteranenklasse ausgestellte Hunde werden bewertet und platziert.
- 9.24** Hors concours ausgestellte Hunde werden bewertet, jedoch nicht platziert.

Abweichung bei der Klasseneinteilung

- 9.3** An Ausstellungen gemäss Art. 1.22 und 1.3 bedürfen Abweichungen der Klasseneinteilung gemäss Art. 9.2 der Zustimmung des Arbeitsausschusses für Ausstellungen und Ausstellungs-Richter (AAA).

Ausstellung für Deutsche Schäferhunde

- 9.4** Für Deutsche Schäferhunde gilt die besondere Klasseneinteilung des Schweizerischen Schäferhund-Clubs.

Doppelmeldungen

- 9.5** Eine Meldung des gleichen Hundes in mehreren Klassen gem. Art. 9.2 ist nicht gestattet.

Umteilung in eine andere Klasse

- 9.6** Die AL oder der zuständige Richter ist berechtigt, Hunde umzuteilen, falls diese hinsichtlich Alter, Geschlecht, Haarart, Farbe, Grösse, wegen fehlender Prüfungsausweise oder aus anderen Gründen vom Aussteller in einer falschen Klasse gemeldet oder durch ein Versehen der AL im Katalog in einer nicht-berechtigten Klasse aufgeführt wurden. Es ist jedoch nicht zulässig, auf Wunsch eines Ausstellers einen Hund nachträglich umzuteilen, ohne dass eine der vorerwähnten Voraussetzungen zutrifft.

Titel „Internationaler Schönheits-Champion“

- 9.7** Die Anwartschaften für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ (CACIB) werden nur in der Zwischenklasse (ZK) in der Offenen Klasse (OK), in der Championklasse (ChK) und in der Gebrauchshundeklasse (GK) in Wettbewerb gestellt. Die mit „vorzüglich“ bewerteten erstplatzierten Rüden und Hündinnen aus den vier Klassen bzw. pro Varietät gemäss FCI-Regelung, konkurrieren je gemeinsam um die Anwartschaften.

Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“

- 9.8** Die Bedingungen für die Vergabe der nationalen Anwartschaften (CAC) und die Homologierung des Titels „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ werden in den AB/AR geregelt.



Art. 10 Zuchtgruppen-Wettbewerb (ZGW)

An Ausstellungen gemäss 1.1 wird in jedem Fall ein Zuchtgruppen-Wettbewerb durchgeführt.

An Ausstellungen gemäss 1.2 kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb durchgeführt werden.

Die Anmeldung für den Zuchtgruppen-Wettbewerb muss spätestens bis zu der im Ausstellungsprogramm aufgeführten Zeit erfolgen.

Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Rüden und/oder Hündinnen eines Züchters aus eigener Zucht (gleiche Rasse, gleicher Zuchtnamen), unabhängig davon, ob sich die Hunde in seinem Eigentum befinden oder nicht. Gleichzeitig müssen sie in einer der Klassen gemäss Art. 9.2 gemeldet und gerichtet sein.

Art. 11 Durchführen des Richtens, Formwerte, Platzierung

Durchführen des Richtens

11.1 An allen Ausstellungen werden in sämtlichen Klassen gem. Art. 9.2 Rüden und Hündinnen getrennt gerichtet.

Bei der Vergabe des Formwertes ist das Verhalten des Hundes angemessen zu berücksichtigen.

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Als „fehlend“ gilt ein Hund, der nicht rechtzeitig im Ring vorgeführt wird.

Formwerte

11.2 Für die Bewertung der Hunde in der Jugend-, Zwischen-, Offenen, Gebrauchshunde-, Champion-, Veteranen- und Hors concours-Klasse gelten die nachstehenden Formwerte:

- vorzüglich (v.)
- sehr gut (sg.)
- gut (g.)
- genügend (gen.)
- disqualifiziert (disq.)
- ohne Bewertung (o.B.)

In der Jüngstenklasse werden die folgenden Formwerte vergeben:

- vielversprechend (vv.)
- versprechend (vsp.)
- nicht entsprechend (ne.)

Die Definitionen der einzelnen Formwertnoten sind in den AB/AR geregelt.



Platzierungen

11.3 An Ausstellungen mit Vergabe des CACIB und/oder CAC (Art. 1.1 und 1.21) werden in jeder Klasse die vier besten Hunde auf die Plätze 1 bis 4 platziert, sofern sie mit „vorzüglich“ oder „sehr gut“ bewertet wurden.

In der Jüngstenklasse werden die vier besten Hunde platziert, sofern sie mit „vielversprechend“ oder „versprechend“ bewertet wurden.

Einzelne, d.h. in der Klasse ohne Konkurrenz ausgestellte Hunde, werden platziert.

An Ausstellungen ohne Vergabe des CAC können die veranstaltenden Sektionen eine von Art. 11.3 abweichende Regelung beschliessen, die jedoch im Ausstellungsprogramm veröffentlicht werden muss.

Art. 12 Anwartschaft für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ der FCI

An internationalen Ausstellungen für alle Rassen gemäss Art. 1.11 muss unter den von der FCI festgelegten Bedingungen die Anwartschaft (CACIB) für den Titel „Internationaler Schönheits-Champion“ ausgeschrieben werden.

Art. 13 Anwartschaft für den Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ der SKG

An Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und 1.21 muss die Anwartschaft (CAC) für den Titel „Schweizer Schönheits-Champion“ und „Schweizer Jugend-Schönheits-Champion“ ausgeschrieben werden.

Art. 14 Richter und Richteranwälter

Bestimmung der Richter

14.1 Die Bestimmung der Richter erfolgt aufgrund der von der SKG herausgegebene aktuellen Richterliste bzw. aufgrund der bei der FCI deponierten Richterlisten der Landesverbände.

Fragebogen

14.2 Alle Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen, wenn sie eingeladen werden, bei einer FCI-Ausstellung zu richten, den von der FCI herausgegebenen vorgeschriebenen Fragebogen ausfüllen. Dieser ist ihnen frühzeitig zuzusenden und muss zwecks Genehmigung unterschrieben zurückgeschickt werden.

Nationale Verbände

14.3 Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sowie Richter aus assoziierten Mitgliedsländern sind, dürfen nur Rassen richten, die von ihrem nationalen Verband anerkannt sind (z. B. Amerika = AKC).

Nominierung der Richter

- 14.4 Bei allen Ausstellungen gem. Art. 1 nominieren die Rasseklubs die Richter, Richteranwälter und Ersatzrichter. Die Entschädigungen werden gemäss ARO geregelt.

Erfolgen die Nominierungen nicht termingerecht, so bestimmt die AL die Richter sowie gegebenenfalls die Ersatzrichter.

Falls ein verpflichteter Richter oder Ersatzrichter am Tage der Ausstellung sein Amt nicht ausüben kann, bestimmt die AL den Ersatzrichter.

Entschädigungen

- 14.5 Die Entschädigungen der Richter für ihre Tätigkeit an Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und 1.21 werden durch den ZV der SKG festgelegt und den AL bekannt gegeben.

Die Ring-Funktionäre (Ring-Sekretäre, Ring-Ordner) werden von der AL entschädigt, auch wenn sie vom Rasseklub gestellt werden.

Die Entschädigungen werden durch den ZV der SKG festgelegt, in den AB/AR geregelt und den AL bekannt gegeben.

Art. 15 Verfehlungen

- 15.1 Hunde, an denen vorsätzlich betrügerische Veränderungen (z.B. der Haare bezüglich Farbe, Struktur usw.) vorgenommen wurden und vom Richter im Ring als solche erkannt werden, sind auf dem Richterbericht mit dem Vermerk „disqualifiziert“ aus dem Ring zu weisen.

Der Richter muss die Begründung für diese Massnahme auf dem Richterbericht vermerken. Zudem hat er dieses Vorkommnis der AL nach Abschluss des Richtens der betreffenden Rasse zu melden.

- 15.2 Bei wissentlich unwahren Angaben (z.B. Abstammung, Alter, bisherige Ausstellungspreise und Titel oder Leistungsprüfungen) ist die AL berechtigt, den Hund nachträglich zu disqualifizieren. Nötigenfalls kann die AL auch die an dieser Ausstellung erhaltenen Bewertungen, Anwartschaften und Auszeichnungen aller übrigen Hunde des/der Fehlbaren annullieren und allfällige Ehrenpreise zurückverlangen.

- 15.3 Die AL ist verpflichtet, Verfehlungen von Ausstellern gem. Art. 15.1 und 15.2 dem ZV der SKG zu melden. Dieser prüft die Verhängung weitere Sanktionen.

- 15.4 Wird die Verfehlung erst nach der Ausstellung festgestellt, trifft der ZV der SKG die notwendigen Massnahmen.



Art. 16 Einsprachen gegen Richterurteile

Grundsatz

16.1 Das Richterurteil ist unanfechtbar.

Ausnahmen

16.2 Einsprache ist zulässig

- a) wenn der bewertete Hund nicht zur betreffenden Klasse oder Ausstellung hätte zugelassen werden dürfen,
- b) bei Irrtum des Richters,
- c) bei absichtlicher Täuschung des Richters durch den Aussteller,
- d) bei Vorliegen eines Formfehlers in der Anwendung der einschlägigen Reglemente (z.B. AR, AB/AR, Weisungen usw.)

Verfahren, Einsprachelegitimation

16.3 Zur Einsprache berechtigt ist, wer durch den Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Einsprachefrist

16.4 Die Einsprache ist beim Sekretariat der AL spätestens eine Stunde nach Abschluss des Richtens der betreffenden Rasse einzureichen.

Das Sekretariat stellt die Einsprache der Beschwerdestelle der AL zu, welche die Gegenpartei von der Einsprache in Kenntnis setzt

Einspracheform

16.5 Die Einsprache ist dem Sekretariat der AL schriftlich zuhanden der Beschwerdestelle einzureichen.

Einsprachegebühr

16.6 Gleichzeitig mit der Einreichung der Einsprache ist eine Einsprachegebühr zu hinterlegen.

Feststellen des Sachverhalts

16.7 Die Beschwerdestelle lädt den betroffenen Richter zur Befragung ein. Sie kann dazu weitere Personen beiziehen.

Die Beschwerdestelle stellt den zur Befragung geladenen Personen nur solche Fragen, die auf die zu erweisende Tatsache wesentlichen Bezug haben.

Die Aussagen werden protokolliert, verlesen und von der befragten Person nach Richtigbefinden unterzeichnet.

Einspracheentscheid

16.8 Ist die Einsprache berechtigt, hebt die AL das Richterurteil auf und weist den Hund zur Neuurteilung an einen anderen Richter weiter.



Art. 17 Rekurs

Grundsatz

17.1 Entscheide gestützt auf dieses AR sind endgültig.

Ausnahme

17.2 Der Rekurs ist zulässig

- a) gegen Verfügungen der AL,
- b) gegen den Entscheid der Beschwerdestelle der AL gemäss Art. 16 dieses Reglements bzw. der AB/AR.

Der Rekurs ist beim Verbandsgericht einzureichen.

Art. 18 Sanktionen

Zuständigkeit

18.1 Für die Verhängung von Sanktionen ist der ZV der SKG zuständig.

Verfahrensgrundsätze

18.2 Rechtliches Gehör

18.22 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Antragsrecht

18.23 Sind Sanktionen nur auf Antrag vorgesehen, so kann jeder, der durch das regelwidrige Verhalten in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt worden ist, die entsprechende Sanktion beantragen.

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von 12 Monaten.

Bestimmen der Sanktionen

18.24 Die Sanktionen werden vom ZV der SKG nach Ermessen verhängt.

18.25 gegen Entscheide des ZV der SKG steht der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Sanktionen gegen Ausstellungsrichter und -richteranwälter

18.3 Gegen Richter und Richteranwälter, welche gegen die Bestimmungen dieses Reglements, die AB/AR oder gegen die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG verstossen oder sich an Ausstellungen im In- oder Ausland ungebührlich verhalten, können nachstehende Sanktionen verhängt werden:

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Verlust der Entschädigung und der Reisespesen
- c) Befristete oder unbefristete Versetzung auf die Liste der nicht amtierenden Richter; Streichung von der Richterliste der SKG unter gleichzeitiger Meldung an die FCI. Bei ausländischen Richtern erfolgt die entsprechende Meldung an den zuständigen Landesverband.



Sanktionen gegen Ausstellungsleitung

- 18.4** Gegen Ausstellungsleitungen bzw. gegen die eine Ausstellung durchführende Sektion der SKG oder regionale Vereinigung, welche die Bestimmungen dieses Reglements, die AB/AR oder die Weisungen für die Durchführung von Ausstellungen verletzen oder den Aufforderungen des ZV der SKG keine Folge leisten und/oder durch ihre Handlungen die Interessen der SKG schädigen, können folgende Sanktionen verhängt werden:
- Schriftlicher Verweis
 - Temporäres Verbot zur Durchführung von Ausstellungen.

Sanktionen gegen Aussteller und Funktionäre

- 18.5** Gegen Aussteller und Funktionäre, welche die Bestimmungen dieses Reglements, die AB/AR und/oder besondere Bestimmungen der AL verletzen oder sich an einer Ausstellung im In- oder Ausland ungebührlich verhalten, können folgende Sanktionen verhängt werden:
- Schriftlicher Verweis
 - Annullierung erhaltener Qualifikationen und allfälliger Ehrenpreise
 - Befristete oder dauernde Ausstellungssperre im In- und Ausland
 - Sperre für alle Veranstaltungen innerhalb der SKG
 - Antrag an die betreffende Sektion für den Ausschluss des Fehlbaren aus der Sektion bzw. der SKG.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Art. 19 **Absage einer Ausstellung**

Wird die Durchführung einer Ausstellung durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung verhindert, so ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung bereits entstandener und unabwendbarer Kosten einen entsprechenden Teil der Meldegelder zu verwenden. Der nicht beanspruchte Rest ist den Ausstellern zurückzuerstatten.

Art. 20 **Schlussbestimmungen**

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.



Art. 21 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende „Reglement für Hunde-Ausstellungen (AR)“ der SKG tritt nach seiner Genehmigung durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung der SKG vom 31. Oktober 1992 auf den 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 10. November 1979 bzw. die Änderungen vom 17. April 1985 und 21. April 1990.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 21. April 2001 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 27. April 2002 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juli 2002 in Kraft.

Die anlässlich der Delegiertenversammlung der SKG vom 23. April 2005 beschlossenen Änderungen treten am 01. Januar 2006 in Kraft.

Der Zentralpräsident der SKG

sign. Peter Rub

Die Präsidentin des AAA

sign. Christine Rossier
Vizepräsidentin SKG